

Brüssel, den 20. Dezember 2017
(OR. en)

15893/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0382(COD)**

**ENER 522
CLIMA 357
CONSOM 407
TRANS 571
AGRI 710
IND 384
ENV 1082
CODEC 2114**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	15236/17 ENER 486 CLIMA 335 CONSOM 383 TRANS 532 AGRI 666 IND 352 ENV 1015 CODEC 1969 +COR1 +ADD1 +ADD1COR1
Nr. Komm.dok.:	15120/1/17 ENER 417 CLIMA 168 CONSOM 298 TRANS 479 AGRI 650 IND 261 ENV 757 IA 130 CODEC 1802 REV 1 (en) + ADD 1 REV 1 (en)
Betr.:	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung)

Am 18. Dezember 2017 verständigte sich der Rat auf eine allgemeine Ausrichtung zu dem eingangs genannten Vorschlag auf der Grundlage der Dokumente ST 15236/17 + ADD 1 + COR 1 + ADD 1 COR 1, ergänzt durch die in der Anlage wiedergegebenen Änderungen.

Hinweis: Die gegenüber Dokument 15236/17 + COR 1 vorgeschlagenen Änderungen sind durch **Unterstreichung und Fettdruck** gekennzeichnet.

- Auf Seite 33 wird ein neuer Erwägungsgrund 64b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"(64b) Da in Zypern und Malta angesichts der klimatischen Bedingungen die Verwendung bestimmter Arten von Biokraftstoffen aus Umwelt- und Gesundheitsschutzerwägungen sowie aufgrund technischer Bedenken nur in begrenztem Umfang möglich ist, und aufgrund der Größe und der Struktur des Kraftstoffmarktes, sollten diese beiden Länder diese inhärenten Einschränkungen berücksichtigen dürfen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass die nationalen Verpflichtungen für Kraftstoffanbieter zur Nutzung erneuerbarer Energien eingehalten werden."

- Auf Seite 52 muss Buchstabe gg wie folgt lauten:

"gg) 'Kraftstoffanbieter' eine Rechtsperson, die für die Abgabe von Kraftstoff [...] an einer Verbrauchsteuerstelle zuständig ist, oder **im Fall von Elektrizität oder in dem Fall, dass [...]** keine Verbrauchsteuer anfällt, **oder in ausreichend begründeten Fällen**, eine andere von einem Mitgliedstaat benannte Rechtsperson;"

- Auf Seite 92 muss Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 3 wie folgt lauten:

"Im Rahmen dieses Gesamtanteils wird der Beitrag der Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen mit dem Fünffachen ihres Energiegehalts angesetzt, wenn sie für Straßenkraftfahrzeuge bereitgestellt wird, und mit dem doppelten Energiegehalt, wenn sie für den Schienenverkehr bereitgestellt wird."

- Auf Seite 93 muss Artikel 25 Absatz 1 Unterabsatz 7 wie folgt lauten:

"Für die Berechnung seines Bruttoendverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß Artikel 7 und des Anteils gemäß Unterabsatz 1 darf der Anteil von Biokraftstoffen und flüssigen Biobrennstoffen sowie von im Verkehrssektor verbrauchten Biomasse-Brennstoffen – sofern sie aus Nahrungs- oder Futtermittelpflanzen gewonnen werden – am Endenergieverbrauch dieses Mitgliedstaats im Straßen- und Schienenverkehr höchstens 7 % betragen. Die Mitgliedstaaten können für die Zwecke des Artikels 26 Absatz 1 eine niedrigere Obergrenze festlegen und zwischen Arten von aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen gewonnenen Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen entsprechend den in Anhang VIII festgelegten Kategorien unterscheiden, beispielsweise durch die Festlegung einer niedrigeren Obergrenze für den Anteil von Biokraftstoffen auf Basis von Nahrungs- und Futtermittelpflanzen wie Ölpflanzen, wobei den Folgen einer indirekten Landnutzungsänderung Rechnung zu tragen ist. Für den Fall, dass ein Mitgliedstaat beschließt, den Beitrag von flüssigen Biobrennstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen auf einen Anteil von weniger als 7 % zu begrenzen, kann er den in Unterabsatz 1 genannten Gesamtanteil entsprechend verringern."

- Auf Seite 105 muss Artikel 26 Absatz 8 Unterabsatz 2 wie folgt lauten:

"Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstaben a und b gilt diese Bestimmung nur für Anlagen, die nach dem [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] den Betrieb aufnehmen oder für Biomasse-Brennstoffe umgerüstet wurden. Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe c lässt diese Bestimmung die öffentliche Förderung im Rahmen von Regelungen, die bis zum [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] genehmigt werden, unberührt."